

1 **M2.a**

Aus einer Denkschrift aus dem Umfeld der Mission betreffend die Eheschließung zwischen Weißen und Schwarzen in den deutschen Kolonien, 1887

Der deutsche Missionar Schmelen schloß seiner Zeit [= im Jahr 1814] in Komaggas in Klein Namaqualand [= in der späteren Kolonie Deutsch-Südwestafrika] eine Ehe mit einer hottentottischen¹ Frau, zu nicht geringem Schrecken seiner Bekannten. Durch Vermittlung dieser Frau Schmelen wurde es dann ganz besonders ermöglicht, nähere Aufklärung über die so schwierige Sprache der Hottentotten zu erhalten und dieselbe trotz der Schnalzlauten schriftlich zu fixi[e]ren. [...] [D]iese ganze aus einer **Mischehe** stammende Familie hat eine bedeutende Rolle in der Fortentwicklung des Landes gehabt und man könnte[] nur wünschen, daß es mehrere dergleichen geben möchte. [...]

Die Denkschrift endete mit der Vorstellung der Entstehung einer

[...] neuen zwischen den bodenfesten **Eingeborenen** und den höher veranlagten Fremden stehenden **Rasse**. [...] Die mit neuem Antrieb begabten **Mischlinge**, denen die Möglichkeiten zu fast unbegr[e]nzter Weiterveredelung offen steht, werden die fremden Länder völlig dem deutschen Volke zu öffnen im Stande sein.

35 Bundesarchiv Berlin, R 1001/5423, Bl. 5–12, hier Bl. 10–12, zitiert nach Roller, Kathrin 2004. Mission und „Mischehen“, Erinnerung und Körper – geteiltes Gedächtnis an eine afrikanische Vorfahrin. Über die Familie Schmelen-Kleinschmidt-Hegner, in: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.). *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen, S. 194–211, hier S. 194 f, S. 197, Hervorhebungen im Original

1. Eine abwertende Fremdbezeichnung für Teile der südwestafrikanischen Bevölkerung.

50 **M2.b**

Aus dem Urteil des Obergerichts Windhuk im Fall Ludwig Baumann, 12. März 1913

50 Ob eine Person Eingeborener oder Angehöriger der **weissen** Rasse ist, ist Tatfrage². Eine gesetzliche Bestimmung darüber findet sich im geltenden Recht nicht. Die Regelung könnte nach dem Schutzgebietgesetz im Wege besonderer Kaiserlicher Verordnung geschehen, ist aber bisher nicht erfolgt. Die Frage der Zugehörigkeit zu den Eingeborenen kann deshalb nur nach der Allgemeinen Verkehrsanschauung beurteilt werden, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Man versteht darunter sämtliche Blutsangehörige der in den Kolonien sesshaften oder eingesessenen **Natur- oder Halbkulturvölker** und ihre Descendenz [= Nachfahren]. [...] Es muss deshalb jeder, dessen Stammbaum väterlicher- oder mütterlicherseits auf einen Eingeborenen zurückgeführt werden kann, also auch jeder Mischling als Eingeborener betrachtet und behandelt werden. Auf den Grad der Blutsverwandtschaft mit dem Eingeborenen kommt es nicht an.

Bundesarchiv Berlin, R 1001/5424, Bl. 51, zitiert nach El-Tayeb, Fatima 2001. *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main/New York, S. 101

2. Der Begriff „Tatfrage“ bezieht sich auf einen Sachverhalt, der zunächst geklärt werden muss, um dann in einem juristischen Verfahren bewertet zu werden.

1 **M2.c**

Aus einem Darstellungstext der Historikerin Kathrin Roller über Mathilde Kleinschmidt und ihren Onkel Ludwig Kleinschmidt

Die Historikerin Kathrin Roller beschreibt, wie sich die Erzählung der Familiengeschichte von Johann Hinrich und Zara

10 *Schmelen im Verlauf der deutschen Kolonialherrschaft veränderte. Der weiße deutsche Pfarrer Heyse setzte sich 1914 für Mathilde Kleinschmidt ein, deren Ehe mit einem weißen deutschen Kaufmann vom Standesbeamten in Karibib in „Deutsch-Südwestafrika“ aufgrund ihrer Schwarzen Vorfahrin Zara Schmelen verweigert wurde:*

20 Der Standesbeamte von Karibib sah sich [...] nicht in der Lage, die Eheschließung vorzunehmen. Kurz zuvor nämlich, am 12. März 1913, hatte das Obergericht in Windhoek in einem Aufsehen erregenden Berufungsurteil
25 den Cousin Mathilde Kleinschmidts, den wegen Veruntreuung angeklagten Ingenieur Ludwig Baumann, zum „Eingeborenen“ erklärt. [...] [Pfarrer] Heyse war befremdet und empört über dieses Unrecht („iniuria“)
30 an Mathilde Kleinschmidt. Er wandte ein, sie habe „von jeher als Weisse gelebt“[,] und forderte den Gouverneuren die Vollmacht zu geben, Nachkommen von „Mischehen“ bei entsprechend geringem Anteil von „Eingeborenenblut“ und bei „weißem Aussehen“ zu
35 „Weißen“ deklarieren zu können. Dass all diese kulturellen wie biologischen Voraussetzungen bei Mathilde Kleinschmidt zuträfen, belegte er, indem er ihre Familiengeschichte erzählte und

ein Foto sowie einen Stammbaum [...] beifügte. Stammbaum, Foto und Erzählung erhielten den Charakter von Beweisen, die den Ausnahmefall belegen sollten, der seinerseits aber ja nur die
50 Regel bestätigte, denn: Im Grundsatz stimmte Heyse der kolonialen Mischehendebatte zu. Das Aussehen, der Körper, war im Laufe der Mischehendebatte zu einem wichtigen Marker für Differenz und damit zum Kriterium
55 für Zugehörigkeit oder Ausschluss geworden. [...] Während Heyse nun über Mathilde Kleinschmidt und die meisten anderen Nachfahren nur Positives zu berichten hatte, hieß es plötzlich über den Onkel Mathildes, Ludwig
60 Kleinschmidt[,] er „befindet sich nicht auf der sonstigen Höhe der Familie. Er lebt als Farmer hier im Lande. Dem Herrn Gouverneur Leutwein hat er wichtige Dienste als Dolmetscher geleistet. Aber er lebt seit Jahren mit einer Eingeborenen in einem quasi ehelichen Verhältnis.“
65 Gouverneur Seitz [...] ergänzte diesen Kommentar zu Ludwig Kleinschmidt dahingehend, dass er meinte, dieser sei „nach der Rasse der Großmutter geschlagen“. Er gleiche „in seinem
70 Aussehen und seiner Lebensführung den Eingeborenen.“ Auch Seitz verwies dabei auf eine Fotografie von Ludwig Kleinschmidt. Ihm könnte man also wohl kaum die Rechte eines Weißen zugestehen. Heyse bezeichnete in
75 ähnlicher Weise Ludwig Baumann als „verkommenes Mitgliede“ der Familie mit „niedriger Gesinnung“.

Roller, Kathrin 2004. Mission und „Mischehen“, Erinnerung und Körper – geteiltes Gedächtnis an eine afrikanische Vorfahrin. Über die Familie Schmelen-Kleinschmidt-Hegner, in: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.). *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen, S. 194–211, hier S. 205 f

1 **M2.d**

Foto von Ludwig Kleinschmidt (mittig),
1895

- 5 *Ludwig Kleinschmidt, der von Pastor Heyse in M2.c erwähnte Onkel von Mathilde Kleinschmidt, war zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Fotografie im Jahre 1895 vermutlich als Übersetzer für*
- 10 *Gouverneur Theodor Leutwein in Omaruru tätig.*

Von links: Theodor Leutwein, Johannes Maharero oder Michael Tjisisseta, Ludwig

- 15 *Kleinschmidt, Manasse Tjisisseta und Samuel Maharero.*



Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbibliothek Frankfurt am Main/DKG, 041-0241-24

M2.e

Undatiertes Foto von Mathilde Kleinschmidt und Friedrich Wilhelm Ewaldt

- 50 *Auf diesem Foto ist Mathilde Kleinschmidt mit ihrem Bräutigam zu sehen, den sie in „Deutsch-Südwestafrika“ aufgrund des „Rassenmischehen“-Verbotes nicht heiraten durfte.*

Privatbesitz



M2 MATERIALIEN

1 **M2.f**

Porträt der Familie Hegner aus der Zeit um 1900

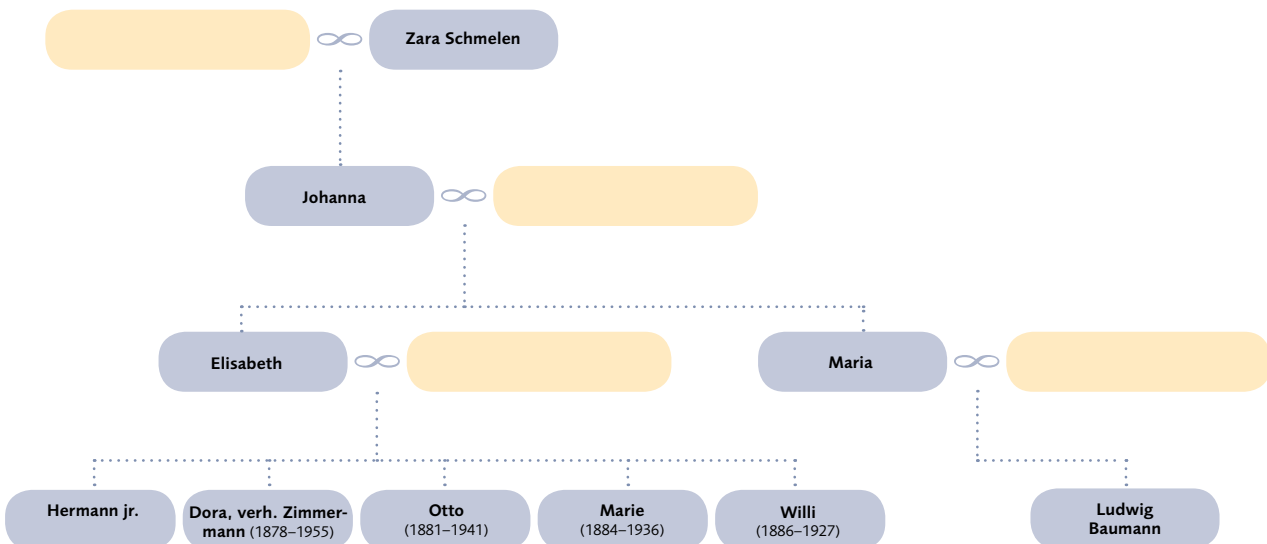
5 *In der hinteren Reihe befinden sich Otto Hegner (ganz links), Dora Hegner (2. von links), Hermann jr. (Mitte), Marie Hegner (2. von rechts), Willi Hegner (ganz rechts).*



Sammlung U. Trüper

M2.g

Stammbaum der Hegner-Kinder



1 **M2.h****Auszug aus einem Brief von Willi Hegner an seine Schwester Dora über seinen Wunsch, eine Familie zu gründen**

5

Und immer wieder baut der Verstand seine Argumente auf und sagt: „Nein“: „Du Tor, wie kannst Du, wie darfst Du daran denken [...]! Wer bist Du denn eigentlich? Wo kommst

10 Du denn her?“ Sieh, da kommt dann ein ganz giftiger Gedanke und schießt seinen Pfeil ab: „Wie steht’s denn mit Deinem Blute?“ Und Herz und Gemüt, die sich so mit allen Fasern sehnen, erkälten unter den Angriffen.

15

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 246

20

M2.i**Auszug aus einem Brief von Dora Zimmermann, geb. Hegner, an ihre Schwester Marie anlässlich des Todes von Willi Hegner, 18.6.1927**

25

Ich glaube, [Willi] trug auch sehr schwer von dem fremden Blut in uns. Ich habe mich hier draußen [= in der niederländischen Kolonie Borneo, Indonesien] aufs neue mit dieser Frage auseinandergesetzt. Hier ist ja viel „gemengdes Bloed“ [= Niederländisch für ‚vermishtes Blut‘] und ich habe in keiner Weise darunter leiden

35 müssen.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 246

M2.j**Auszug aus einem Brief von Marie Hegners Neffen Dieter Zimmermann an Ursula Trüper, 1992**

50

Da Tante Mariechen [einen] wunderschönen Afro-Look hatte, musste sie den wegbügeln mit Zuckerwasser, damit das Haar glatt läge wie das der Europäer. Und das hat sie schließlich in eine

55 Art Verfolgungswahn [...] gebracht.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2009. „Ich bin ein Ausländer und werde ausgewiesen“. Die Ängste der Marie Hegner, in: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hg.). *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin, S. 111–121, hier S. 111

M2.k**Die „Nürnberger Rassengesetze“ von 1935**

65

Mit den „Nürnberger Gesetzen“ – auch als „Nürnberger Rassengesetze“ bezeichnet – stellten die Nationalsozialist*innen ihre antisemitische Ideologie auf eine juristische Grundlage. Das am 15. September 1935 erlassene „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ – auch „Blutschutzgesetz“ genannt – verbot die Eheschließung sowie den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen „jüdischen“ und „arischen“ Menschen (M2.m). Es sollte der „Reinhaltung des deutschen Blutes“ dienen, einem zentralen Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie. Verstöße gegen das Gesetz wurden als „Rassenschande“ bezeichnet und mit Gefängnis bedroht. Bei folgender Textquelle (M2.l) handelt es sich um ein Schreiben des Reichsinnenministeriums an die Landesregierungen, in dem erläutert wird, welche Folgen dieses Gesetz für nicht jüdische Personen hat, die aus nationalsozialistischer Perspektive ebenfalls nicht als „deutschblütig“ galten.

85

1 **M2.1**

Auszug aus einem vertraulichen Schreiben von Wilhelm Frick, Reichs- und Preußischer Minister des Innern, an die Landesregierungen, 3.1.1936

Nach § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz soll eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Diese Vorschrift verhindert Eheschließungen zwischen **Deutschblütigen** und solchen Personen, die zwar keinen **jüdischen** Bluteschlag aufweisen, aber sonst **artfremden** Blutes sind. [...]

(2) Bei der Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- 20 a) Das deutsche Volk setzt sich aus Angehörigen verschiedener **Rassen** (nordische, fälische, dinarische, ostische, westische, ostbaltische) und ihren Mischungen zusammen. Das danach im deutschen Volk vorhandene Blut ist das deutsche Blut.
- 30 b) Dem deutschen Blut artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren **rassische** Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg der Fall bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in anderen Erdteilen, die sich nicht mit artfremden Rassen vermischt haben.
- 35 c) Zu den artfremden Völkern gehören alle anderen Völker, das sind in Europa außer den **Juden** regelmäßig nur die **Zigeuner**.

40 (3) [...] Grundsätzlich muß [...] daran festgehalten werden, daß jede Eheschließung zwischen einer **deutschblütigen** und einer reinrassigen Person artfremden Blutes eine Gefährdung des deutschen Blutes darstellt.

45 Das gleiche muß aber auch gelten, wenn eine

deutschblütige Person einen **Mischling** mit zur Hälfte artfremdem Blute heiraten will. Dagegen wird regelmäßig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blute ein Bedenken gegen die Eheschließung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mischling einen Einschlag von Negerblut hat. Das Negerblut wirkt so stark, daß es häufig noch in der 7. oder 8. Generation äußerlich deutlich in Erscheinung tritt. Bei einem Einschlag von Negerblut ist daher im Einzelfall eine besonders scharfe Prüfung anzustellen und je nach deren Ausfall zu entscheiden, ob die Eheschließung zulässig ist oder nicht. [...]

(9) Besitzt die Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat das Gesundheitsamt, wenn es das Ehetauglichkeitszeugnis versagen will, auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen. Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt meine Entscheidung vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses, auch wenn beide Verlobte Reichsangehörige sind, dann einzuholen, wenn der artfremde Bluteschlag auf einen Angehörigen des japanischen, chinesischen, indischen oder eines mittel- oder süd-amerikanischen Volkes zurückgeht. [...]

75 gez. Frick

Bundesarchiv Berlin, R18/3514, Bl. 346 f, zitiert nach Rose, Romani (Hg.) 1999. „Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. *Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg, S. 34 f
Die Hervorhebungen stammen von den Verfasser*innen dieses Unterrichtsmaterials.

1 **M2.m**

Auszug aus dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9.1935

5

Das vertrauliche Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die Landesregierungen vom 3.1.1936 (M2.l) bezog sich auf dieses Gesetz, das eines der

10 ***„Nürnberger Rassengesetze“ (M2.k) war.***

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen **Juden** und Staatsangehörigen deutschen oder artver-

15 wandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind. [...]

§ 2

20 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. [...]

§ 5

25 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft. [...]

30 Nürnberg, den 15. September 1935 am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

35 Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers R. Heß

40 Reichsminister ohne Geschäftsbereich

RGBl. I, 1935, S. 1146

M2.n

Auszug aus einem Brief von Otto Hegner an seine Schwester Dora, verh. Zimmermann, 13.10.1933 (auf dem Brief fälschlich auf 1931 datiert)

50

Was du schreibst von dem Blute der Väter und Mütter, es sei nicht schlechter [...] als das anderer, ist biblisch gesehen [...] gewiss richtig.

55 [...] Aber wie nun einmal die Lage heute ist, streiten die Gedanken widereinander und die demütigende Lage, in der wir uns befinden, schmerzt und beugt.

60 Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 244 f

65

M2.o

Auszug aus einem Brief von Otto Hegner an seine Schwester Dora, verh. Zimmermann, 1.10.1935

70

Die mütterliche Linie geht ja leider nur bis zur Traurkunde unserer Eltern zu belegen. Die Taufscheine für Mütterchen [= die Enkelin von Johann Hinrich und Zara Schmelen], ihren

75 Vater und den Großvater Schmelen stehen aus – die beiden letzten könnten ja leicht besorgt werden, das erstere ist fraglich. Da muss eben die Traurkunde unserer Eltern aushelfen und ausreichen.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 247

1 **M2.p**

Auszug aus dem Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“, ca. September 1940

5 **Im Rahmen der kolonialrevisionistischen Bestrebungen des NS-Regimes arbeiteten verschiedene Behörden und Parteistellen ab Mitte der 1930er-Jahre verwaltungstechnische und rechtliche Grundlagen für**
 10 **die zukünftige Herrschaft über afrikanische Kolonien aus. Darunter zählte der Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“ vom Herbst 1940. Aufgrund des Kriegsverlaufs zerschlugen sich jedoch die Pläne der**
 15 **Eroberung von afrikanischen Kolonien, so dass das Gesetz nie umgesetzt wurde.**

§1

In den deutschen Kolonien gelten das Gesetz
 20 zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Ausführungsverordnung hierzu vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

25

§2

(1) In den deutschen Kolonien sind Eheschließungen Deutscher oder Fremder mit:

1. **Eingeborenen,**

30 2. Angehörigen aus den nichtdeutschen Gebieten Afrikas, Australiens und der Südseeinseln,

3. **Mischlinge[n]** mit Eingeborenenbluteinschlag oder mit Bluteinschlag einer der

35 unter Nr. 2 aufgeführten Völkerschaften,

4. Mischlinge[n] aus Verbindungen von Angehörigen der unter Nr. 1 bis 3 genannten Bevölkerungsteile verboten.

(2) Dies gilt nicht, soweit Ehegatten einander
 40 artverwandter **Rassen** zusammentreffen würde[n].

(3) Dem Verbot des Abs. 1 zuwider geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes außerhalb der deut-
 45 schen Kolonien geschlossen sind. [...]

§3

Alle übrigen Eheschließungen einschließlich der Fälle des §2 Abs. 2 bedürfen in den deutschen Kolonien der Genehmigung. Dies gilt nicht für
 50 Eheschließungen Deutscher mit Deutschen.

§4

In den deutschen Kolonien ist der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die
 55 nach §2 keine Ehe schließen dürfen, verboten.

§5

(1) Wer dem Verbot des §2 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus oder, soweit es sich um
 60 Eingeborene und ihnen gleichgestellte Fremde [...] handelt, mit Gefängnis mit Zwangsarbeit oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer eine genehmigungspflichtige Ehe (§3) ohne Genehmigung schließt, wird mit Gefängnis
 65 bestraft, sofern die Ehe nicht nachträglich genehmigt wird.

(3) Wer dem Verbot des §4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so
 70 kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf Haft oder Geldstrafe erkannt werden.

(5) Wer nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 bestraft wird, kann aus der Kolonie ausgewiesen werden.

75 §6

Angehörige der in §2 Nr. 1 bis 4 genannten Bevölkerungsteile, die in den deutschen Kolonien mit einer **weißen** Frau geschlechtlich verkehren, werden mit dem Tode bestraft. Sind
 80 mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis mit Zwangsarbeit erkannt werden. [...]

Bundesarchiv Berlin, R22/365, zitiert nach Gründer, Horst (Hg.) 1999. „... da und dort ein junges Deutschland gründen“. *Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. München, S. 344–346

1 **M2.q**

Auszug aus dem Zeitungsartikel „Rassismus der Nachkriegszeit. ‚Ein rassistisches Problem‘“ von Thomas Kreutz, in: tageszeitung, Beilage Nord/Bremen, 24.8.2015

Nach der Befreiung [im Jahre 1945] durch britische Soldaten vor 70 Jahren [...] gehörte das Nachkriegs-Bremen zur Amerikanischen Besatzungszone. Schon bald flirteten junge GIs mit deutschen Fräuleins und hinterließen ihre Spuren in der Stadt: Kinder kamen zur Welt, sogenannte Besatzungskinder. Die Sichtbarsten unter diesen Neugeborenen waren die Kinder aus Beziehungen **schwarzer** US-Soldaten mit deutschen Frauen – die „Brown Babies“.

So zumindest wurden sie vor allem in den USA bezeichnet. In Deutschland hingegen wurden sie als „**Mischlingskinder**“ betitelt und oft als deutliches Zeichen der deutschen Niederlage gegenüber den Alliierten wahrgenommen.

Bremen ist dabei kein Einzelfall. Laut Statistischem Bundesamt wurden bis 1956 etwa 5.000 „Brown Babies“ in Westdeutschland geboren – davon 100 in Bremen. Zwar lebten bereits vor 1945 **Schwarze** in Deutschland, aber die Zahl der überall im Bundesgebiet geborenen nichtweißen Besatzungskinder löste gesellschaftliche Debatten aus.

Aus den Sitzungsprotokollen des Deutschen Bundestages wird der Stand des damaligen Diskurses deutlich: Die „Negermischlinge“, so sagt es CDU-Abgeordnete Luise Rehling in einer Bundestagsdebatte im März 1952, stellten „ein menschliches und **rassistisches** Problem besonderer Art“ dar. Denn „schon allein die klimatischen Bedingungen in unserem Lande“ seien ihnen „nicht gemäß“, so Rehling. [...]

Die Mütter kümmerten sich meist alleinerziehend um ihre Kinder und bekamen in der Mehrheit staatliche Unterstützung. Laut der

Historikerin Silke Satjukow waren die Väter als alliierte Soldaten gesetzlich nicht verpflichtet, sich um ihre Sprösslinge zu sorgen. Oft wurde behauptet, die Mütter – als „Negerflittchen“ oder „Ami-Hure“ diffamiert – wären nur aufgrund finanzieller Vorteile solche Beziehungen eingegangen. Der Hass auf sie wog schwer: Vor allem Kriegsheimkehrer und ehemalige HJ-Mitglieder schnitten ihnen häufig die Haare ab, so die Berliner Historikerin Yara-Colette Lemke Muniz de Faria.

Auch in Bremen führte die Hautfarbe der Kinder zu zahlreichen zutiefst **rassistisch** geprägten Debatten: „Die Zukunftsaussichten für diese körperlich und seelisch sehr empfindlichen Kinder sind gemischt, wie ihr Blut“, hieß es in einem Artikel der sozialdemokratischen *Bremer Volkszeitung* aus dem Jahr 1951 mit der Überschrift „**Neger** adoptieren Mischlingskinder aus Bremen“. 1952 berichteten die *Bremer Nachrichten* über die Einschulung von vier schwarzen Kindern und die Debatte darüber innerhalb der Schulbehörde, ob die schwarzen neben den **weißen** Kindern auf der Schulbank sitzen oder für sie eine Extraklasse hätte geschaffen werden sollen.

„Was soll nur aus den 47 Mulattenkindern¹ unserer Stadt werden?“, fragt der Autor und kommt wie die Schulbehörde zu dem Ergebnis, dass es richtig sei, sie mit den anderen Kindern einzuschulen: „Die kleinen **Mischlinge** sind Jungs und Deerns [= Mädchen] wie die anderen. Das mit der Hautfarbe? Nun, die konnten sie sich nicht wünschen.“

1. „Mulatte“/„Mulattin“ ist eine veraltete und aufgrund ihrer rassistischen Bedeutung nicht mehr gebräuchliche Fremdbezeichnung für Nachkommen Schwarzer und weißer Menschen.

1 Auch der Autor aber meint: „Das Blut ist nicht auf den deutschen Winter eingestellt“, als er einen Grund dafür sucht, dass das **schwarze** Mädchen Margaret* im Winter eher zu Hause
5 bleibt. Wenn die schwarzen Kinder erwachsen seien, würde sie „ihre Sehnsucht sicher in die Länder ihrer Väter treiben“.

Nach der Einschulung der ersten „Brown
10 Babies“ 1952 ebte das Interesse wieder ab und flammte erst mit ihrem Berufseinstieg um 1960 wieder auf, stellt Muniz de Faria fest. Letztendlich zeige der Umgang mit diesen Kindern, dass **Rassismus** keineswegs mit 1945 endete,
15 sondern in der Nachkriegszeit deutlich präsent war.

Aus den Akten des Jugendamts wird deutlich, dass **rassistische** Vorurteile zum Alltag in
20 Bremen gehörten. Mindestens auf der Straße waren diskriminierende Sprüche weit verbreitet.

Das Kind Rolf Heiner* sei mehrmals „auf der Straße durch andere Kinder gehänselt und beschimpft“ worden, steht da in einer Akte des Jugendamtes und, dass er als „oller Negerjunge“
50 bezeichnet worden sei. Ein anderes Kind habe sich täglich in der Badewanne geschrubbt und gescheuert mit dem Wunsch „**weiß**“ zu werden.

In einem Artikel des *Weser-Kuriers* aus dem Jahr 1959 wird eine Untersuchung des Hamburger Psychologischen Instituts aus dem gleichen Jahr zitiert. Demnach sollen die Kinder „häufig auf irgendeine Form der Ablehnung“ gestoßen sein.
60 Vorurteile seien in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet. Viele Eltern anderer Kinder würden diesen verbieten, mit „**Farbigen**“ zu spielen.

<http://www.taz.de/!5222496> (Zugriff 7.5.2017).

Anmerkung: * = Namen wurden im Artikel geändert.

1 **M2.r****Auszug aus einer Erklärung der United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent, 2017**

5

Die Working Group veröffentlichte nach ihrem Besuch in Deutschland eine Erklärung, in der es unter anderem heißt:

10 As a result of the Second World War, Germany has a heightened awareness of the importance of combatting right wing extremism and racism, particularly against previously discriminated groups such as Jews and Roma/Sinti. People
15 of African descent have not been recognized as a significant minority within the German population deserving specific action. [T]here have not been specific programmes for people of African descent as a particular victim group.
20 [...]

While the Basic Law guarantees equality, prohibits racial discrimination, and states that human dignity is inviolable, it is not being
25 enforced. While people of African descent are a diverse group, their daily lives are marked by racism, negative stereotypes and structural racism. They are targeted and victims of racist violence and hate crimes. [...] They are subject-
30 ed to racial discrimination by their classmates, teachers, workmates, and structural racism by the government and criminal justice system. Despite the gravity of the situation they are not officially recognized as a group particularly
35 exposed to racism. [...]

The Working Group underlines that the history of racism in Europe should be understood also through analysis of events preceding the
40 Second World War, on a continuum and in the right sequence of historical events.

Germany's crimes against Africans and people of African descent are overshadowed by its
45 focus on other parts of its history. Germany's

colonial past, the genocide of the Ovaherero and Nama peoples, and the sterilization, incarceration, and murder of Black people during Nazi Germany, is not adequately addressed in
50 the national narrative. [...]

The genocide and abuse suffered by the Ovaherero and Nama peoples at the hands of the German authorities has left an indelible
55 stain on the souls of the victims, as well as the perpetrators. The Working Group notes that the German government has apologized for the genocide and is providing targeted development projects. [It] regrets that the
60 German Government has thus far not seriously consulted with the lawful representatives of the minority and indigenous victims of that genocide to discuss reparations. [...]

65 The following recommendations are intended to assist Germany in its efforts to combat all forms of racism, racial discrimination, xenophobia, Afrophobia and related intolerance: [...]

70 Germany should recall its own share in the history of colonization, enslavement and genocide, and use a reparatory justice approach as a way forward. The Ovaherero and Nama people must be included in the negotiations currently
75 ongoing between the German and Namibian governments. [...]

In consultation with people of African descent, [the Government of Germany should] find ways
80 to create memorials to honor people of African descent and African victims of historic tragedies.

[The Government of Germany should] [r]eplace
85 street names that are insulting to people of African descent and replace [them] with names which honour people of African descent.

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21233&LangID=E> (Zugriff: 25.10.2017)

M2.s

Auszug aus Tupoka Ogette: Warum ich meinem Sohn die Haare schneide

Unzählige Male wurde mir in die Haare gegriffen, mir wurde unterstellt, ich könne sie nicht waschen, sie wären dreckig oder unkämmbar. Eine Verwandte verglich sie einmal mit „Putzwolle“. [...]

Mit 8 Jahren ließ ich meine Haare kurz schneiden. Mit 12 das erste Mal „glätten“ [...]. Ich wollte dem gängigen Schönheitsideal entsprechen. [...] Erst mit Anfang zwanzig – und nach intensiver Auseinandersetzung mit meiner

Schwarzen Geschichte – ging ich das erste Mal wieder auf die Straße mit den Haaren so, wie sie mir aus dem Kopf wachsen. Ich fühlte mich damals ein bisschen wie Angela Davis¹. Say it loud – I'm black and proud.²

1. Angela Davis (geb. 1944) ist eine afro-amerikanische Bürgerrechtlerin, Philosophin und Schriftstellerin. Als jüngere Frau trug sie eine „Afro“-Frisur.

2. Hierbei handelt es sich um einen Slogan der afroamerikanischen Emanzipationsbewegung, der auf einen Song des afroamerikanischen Musikers James Brown zurückgeht.

Bei der Erziehung meiner zwei Söhne setze ich auf Empowerment. Selbstermächtigung. Stärkung. Ich bemühe mich, dafür zu sorgen, dass sie in ihrer Welt so normal wie möglich sein dürfen. Ich kaufe ihnen Bücher und Filme, in denen auch Menschen wie sie vorkommen. [...] Ich schaffe reale Vorbilder. Und wir zelebrieren ihre Haare.

Alle zwei Wochen haben wir unseren Haartag. Da sitzt mein kleiner Sohn in der Badewanne, während ich seine Haare kämme und mit gut riechenden Ölen und Essenzen behandle. [...] Wir schauen entweder einen schönen Kinderfilm oder wir hören ein Hörbuch, während ich – hinter ihm sitzend – seine Haare zu

vielen kleinen Twists (2-Strang-Zöpfe) flechte. [...] Wenn ich fertig bin, stellen wir uns vor den Spiegel und er bewundert sich. [...] Mit stolzgeschwellter Brust läuft er den Rest des Tages durch seine kleine Welt und ich denke: Diesmal wird es anders. Mein jüngerer Sohn wird nicht sein wie ich. Er wird sich und seine Haare von Anfang an lieben.

Aber die Welt meines Dreijährigen geht inzwischen über die Grenzen unserer Wohnung hinaus. Richtig ist, viele Menschen finden seine Haare wunderbar. Er bekommt viel Aufmerksamkeit. So viel, dass er mit einem Jahr schon jedem, der in den Kinderwagen schaute[,] ein „Nein“ entgegen schrie. So viel, dass wir gemeinsam üben, was er sagt, wenn ihm mal wieder jemand Wildfremdes in die Haare fasst. „Du musst mich erst fragen“[,] sagt er. „Richtig“[,] [s]age ich. Bei der Dame auf dem Spielplatz nützt das nichts. „Wie Teppich“[,] sagt sie. „Du musst mich erst...“[,] sagt er. Dann kommen ihm die Tränen. [...]

Mein Sohn kam letzte Woche beim Abholen aus der Kita zu mir und sagte: „[I]ch habe keine Freunde mehr“. Wir gehen bei einigen Kinder[n], mit denen er gern spielen will, nachfragen: „Du darfst nicht mitspielen, weil Du hässliche Haare hast“ [,] [s]agen sie. „Wir, wir haben normale Haare“.

Nein, die drei **weißen** Kinder, die ihn da ausgeschlossen haben, sind keine böartigen Rassisten. Sie wissen nicht, was **Rassismus** ist. Sie sind auch keine schlechten Kinder. Aber sie sind der Spiegel unserer Gesellschaft und sie haben sich unbewusst der Macht des Rassismus bedient. Sie haben bereits gelernt, dass sie die Norm sind, das Normale. Und dass sie das nutzen können, um andere auszugrenzen.

Auszug aus: Ogette, Tupoka 2014. Warum ich meinem Sohn die Haare schneide, in: *Migazin*, 19.9., <http://www.migazin.de/2014/09/19/normal-deutschland-warum-sohn-haare/2> (Zugriff: 7.3.2017)

1 **M2.t****Auszug aus Sandhya Kambhampati:
Racial Profiling: In neun Monaten hat mich
die Berliner Polizei 23 Mal kontrolliert**

5

Es war ein nebliger Morgen im März 2016. Ich war erst einige Tage in Berlin und lag wach bis in die frühen Morgenstunden, weil mich der Jetlag plagte. Irgendwann stand ich [...] auf, zog meine Joggingklamotten an und rannte los, in den [...] Mauerpark in Prenzlauer Berg.

10

Plötzlich hörte ich, wie jemand hinter mir her brüllte. Erschreckt zog ich meine Kopfhörer aus den Ohren [...]. Was war los? Ein Mann kam näher. Erleichtert sah ich, dass es ein Polizist war.

15

Gut eine Minute lang redete er auf mich ein. Dann merkte er, dass ich kein Deutsch spreche, also fragte er mich auf Englisch: „Was machen Sie hier? Wo kommen Sie her? Kann ich Ihren Ausweis sehen?“

20

25 Hatte ich etwas falsch gemacht? Warum wurde ich, kaum in Deutschland angekommen, von der Polizei kontrolliert? Ich sagte ihm, dass ich meinen Ausweis leider nicht dabei habe. Er: „Wo wohnen Sie? Warum sind Sie so früh unterwegs?“

30

Ich erklärte es ihm. Der Polizist ließ es auf sich bewenden, sagte mir, ich solle von jetzt an immer meine Papiere dabei haben, das sei Vorschrift in Deutschland, und zog von dannen. Ich rannte weiter [...]. Und wunderte mich über den Zwischenfall. War es Zufall, dass ausgerechnet ich kontrolliert worden war? Gab es eine Vorschrift, das frühmorgendliche Laufen im Park betreffend, die ich nicht kannte? Niemals wäre ich auf die Idee gekommen, dass ich in den Fokus der deutschen Polizei geraten würde – wegen meiner dunklen Hautfarbe.

40

23 Ausweiskontrollen später bin ich es leid, nach meinen Papieren gefragt zu werden. Nach meiner Herkunft und was ich denn hier mache. Ich ärgere mich über den Polizeibeamten, der mich herauspickt und mich nach meinem Pass fragt, während ich mit einer Gruppe weißer Freunde herumstehe. Ich ärgere mich darüber, dass ich aus der Ruhe eines Spaziergangs am Sonntagmorgen gerissen werde, weil ein Polizist glaubt, meine Identität überprüfen zu müssen.

50

55

Diese Kontrollen machen mich wütend, sie verunsichern mich, ich fühle mich von ihnen gedemütigt. Längst frage ich mich: Wen sehen die Leute, wenn sie mich sehen? Eine „dunkle“ Person, die aus irgendeinem Grund verdächtig wirkt? Aus welchem Grund? Was traut man mir zu? Und warum? Jedes Mal, wenn ich kontrolliert werde, frage ich mich, warum ich herausgepickt wurde. Was trage ich, dass ich nicht tragen soll? Was habe ich getan, dass mich verdächtig gemacht hat? Warum ich?

65

Natürlich weiß ich, dass diese Fragen überflüssig sind. Ich werde kontrolliert wegen meiner dunklen Hautfarbe.

70

Wenn ich den Polizeibeamten dann meinen Pass zeige, scheinen sie stets überrascht, dass ich aus den USA stamme. Und nicht aus Indien, dem Land meiner Eltern. Ich finde das beleidigend. Wie kommt es, dass die Polizisten in einer europäischen Metropole solche provinziellen Stereotype mit sich herumtragen?

75

Kambhampati, Sandhya 2017. Racial Profiling: In neun Monaten hat mich die Berliner Polizei 23 Mal kontrolliert, 3.1., <https://correctiv.org/recherchen/flucht/artikel/2017/01/03/racial-profiling-neun-monaten-hat-mich-die-berliner-polizei-23-mal-kontrolliert> (Zugriff: 7.3.2017)

1 **M2.u****Auszug aus Tupoka Ogette: Woher kommst Du? Ich meine wirklich?**

5 Es ist 6.30 Uhr Samstagmorgen. Ich steige [...] in das Taxi, das mich erwartet.

„Zum Hauptbahnhof“, sage ich. [...] Ich bemerke, wie der Taxifahrer immer wieder

10 neugierig in den Rückspiegel schaut, um mich zu betrachten. Er rutscht auf seinem Fahrersitz hin und her, ich merke, ihm brennt etwas auf den Lippen. Oh nein, denke ich. Nicht vor dem ersten Kaffee.

15 Aber da kann er sich schon nicht mehr bremsen. „Sagen sie mal, aus welchem schönen Land kommen SIE denn?“ Ich blicke kurz hoch und sage mit freundlicher[,] aber
20 [...] fester Stimme: „Aus dem schönen Land Deutschland!“

Ich schaue weiter nach draußen. Ich versuche entspannt zu wirken. Innerlich aber bin ich

angespannt. Der Taxifahrer scheint unzufrieden. Er rutscht weiter auf seinem Sitz hin und her. „Naja, ich meine, ich wollte eigentlich wissen, wo ich denn demnächst mal gut Urlaub machen kann? Da wo [S]ie herkommen, ist es doch sicher warm?“ Ich schweige. Leicht verunsichert, aber nur leicht, fährt er fort: „Sie haben doch noch was anderes in Ihrem Blut. Was ist denn das?“ Ich seufze resigniert.

55 Um diese Uhrzeit und ohne wenigstens ein Gramm Koffein in mir schaffe ich es nicht mehr, dagegen zu halten. Also spule ich die Antwort ab, die er hören will. „Meine Mutter ist Deutsche und mein Vater ist... aus Tanzania.“ „Aha!“ ruft er. Sichtlich erleichtert, als fallen ihm drei Zentner Gewicht von den Schultern. „Wusste ich es doch. Ich war schon mal in Kenia. Schön da. Die Menschen sind so offen...“ Er redet weiter, aber ich höre nicht
65 mehr zu.

Auszug aus Ogette, Tupoka 2014. Woher kommst Du? Ich meine wirklich? In: *Migazin*, 13.11., <http://www.migazin.de/2014/11/13/woher-kommst-du-ich-meine-wirklich> (Zugriff: 7.3.2017)

Antisemitismus/antisemitisch

Der Ende des 19. Jahrhunderts geprägte Begriff Antisemitismus bezeichnet **rassistische** Formen der Feindschaft gegenüber **Jüdinnen und Juden**. Während andere **rassistisch** diskriminierte Gruppen vor allem als minderwertig erachtet werden, werden **Jüdinnen und Juden** im Antisemitismus auch als mächtig und deshalb bedrohlich dargestellt. Antisemitismus war von zentraler Bedeutung für die Ideologie und Politik der Nationalsozialist*innen und wurde durch „**Rassengesetze**“ (z.B. die „**Nürnberger Rassengesetze**“) im nationalsozialistischen Rechtssystem verankert. Im Zweiten Weltkrieg mündete die antisemitisch begründete Entrechtung im nationalsozialistischen Massenmord an über sechs Millionen europäischen **Jüdinnen und Juden**.

Antislawismus/antislawisch

Bereits im 19. Jahrhundert war Antislawismus – auch Slawenfeindlichkeit genannt – in Deutschland als eine Form des **Rassismus** weit verbreitet. Darunter ist die Diskriminierung und Verfolgung von Menschen osteuropäischer Herkunft zu verstehen, die durch **rassistische** Zuschreibungen als Angehörige einer „**slawischen Rasse**“ angesehen werden. „**Slawen**“ wurden als minderwertig erachtet und es wurde ihnen die Fähigkeit zur Kultivierung von Land abgesprochen. Antislawismus spielte in der nationalsozialistischen Ideologie und Politik eine wichtige Rolle, insbesondere für die Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion, die Annexion osteuropäischer Regionen für deutsche Siedlungsprojekte und die unmenschliche Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg.

Antiziganismus/antiziganistisch

Als Antiziganismus wird die Diskriminierung und Verfolgung von Menschen bezeichnet, die als „**Zigeuner**“ stigmatisiert werden. Vorurteile

gegen **Sinti und Roma** prägten schon seit dem 19. Jahrhundert das staatliche Handeln und die gesellschaftliche Haltung in Deutschland. Die Nationalsozialist*innen begannen nach der Machtübernahme mit der systematischen Erfassung dieser Bevölkerungsgruppen. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 und die „**Nürnberger Rassengesetze**“ 1935 bildeten die Grundlage für die **rassistische** Ausgrenzung und Verfolgung sowie für Zwangssterilisationen und den Massenmord an **Sinti und Roma** im Nationalsozialismus.

„Arier“/„arisch“/„Arisierung“/„Ariernachweis“

Die Nationalsozialist*innen vertraten die Vorstellung, dass es höherwertige und minderwertige „**Rassen**“ gebe. Ihrer Ideologie zufolge bildeten die „Arier“, zu denen sie die meisten nicht **jüdischen** Deutschen zählten, die höchststehende „**Rasse**“. Neben die Bezeichnung „arisch“ trat ab 1935 auch „**deutschblütig**“. Mit dem „Ariernachweis“ mussten bestimmte Berufsgruppen – insbesondere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes – im nationalsozialistischen Deutschland ihre Herkunft nachweisen und wurden in entsprechende Kategorien eingeteilt: Als „**nichtarisch**“ bzw. „**artfremd**“ geltende Personen wie **Jüdinnen und Juden**, **Sinti und Roma** und **People of Color** wurden vor dem Hintergrund dieser Ideologie aus bestimmten Berufsfeldern ausgeschlossen („Arisierung“), entrechtet und ausgegrenzt.

„Artfremde“/„artfremd“

Die **rassistische** Ideologie der Nationalsozialist*innen ging davon aus, dass es höher- und minderwertige „**Rassen**“ gebe. Dabei stand der Personengruppe, die als „**deutschblütig**“ bzw. „**arisch**“ galt, die höchste Stellung zu. In „**Rassengesetzen**“ wurde geregelt, wer nicht

GLOSSAR

zu dieser Gruppe gehörte. **Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti** und **People of Color** wurden auf dieser Grundlage als „artfremd“ bzw. **„nichtarisch“** bezeichnet, diskriminiert und verfolgt.

Askari

Askari ist eine zeitgenössische Bezeichnung für Soldaten vorwiegend afrikanischer Herkunft, die in den Kolonialgebieten im Dienst europäischer Großmächte standen. Der Begriff wurde von dem Swahili-Wort für Soldat übernommen und bezieht sich im deutschen Sprachgebrauch insbesondere auf afrikanische Kolonialsoldaten in der Kolonie „Deutsch-Ostafrika“ (heute Ruanda, Burundi und Tansania ohne Sansibar). Siehe auch **„treuer Askari“**.

„deutschblütig“

Siehe **„Arier“/„arisch“/„Arisierung“/„Ariernachweis“**.

„Eingeborene“

Die deutsche Kolonialmacht kategorisierte die kolonisierten Bevölkerungen als „Eingeborene“, womit sie zugleich den Europäer*innen untergeordnet werden sollten. „Eingeborene“ waren zwar Untertan*innen des deutschen Staates, doch wurden ihnen die deutsche Staatsbürgerschaft und die sich daraus ergebenden Rechte vorenthalten. In den kolonisierten Gebieten waren sie einer eigenen Rechtsprechung unterstellt. In einigen Kolonien – darunter in „Deutsch-Südwestafrika“ (dem heutigen Namibia) – war ihnen ab Anfang des 20. Jahrhunderts die Eheschließung mit Deutschen untersagt. In „Deutsch-Südwestafrika“ wurden 1907 „Eingeborenenverordnungen“ erlassen, mit denen die Rechte der Kolonisierten weiter eingeschränkt wurden. Unter anderem wurde „Eingeborenen“ das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Landbesitz entzogen.

Entente-Mächte/Entente

Als Entente-Mächte oder Entente wurden die im Ersten Weltkrieg gegen Deutschland kämpfenden Staaten Großbritannien und Frankreich – und bisweilen auch deren Verbündete – bezeichnet.

„Exotik“/„exotisch“/Exotisierung

Die Begriffe werden zur Bezeichnung meist außereuropäischer, nicht westlich geprägter Regionen und Menschen verwendet, um die ihnen zugeschriebene „Fremdheit“ hervorzuheben. „Exotik“ verweist also auf die Vorstellung kultureller oder auch **„rassischer“** Unterschiede. Exotisierung betont den Vorgang, in dem diese Unterscheidung getroffen wird. Trotz der Ähnlichkeiten zu **kolonialen Rassismen** kann Exotisierung aber auch mit einer Wertschätzung, mit Sehnsüchten und einem Begehren verbunden sein, die der **rassistischen** Abgrenzung und Abwertung entgegelaufen.

„Farbige“/„farbig“

Der Begriff hat seinen Ursprung in der Kolonialzeit und bezeichnete alle Menschen, die nicht als **weiß** angesehen wurden. Auch im Nationalsozialismus wurde der Begriff in diesem Sinne verwendet. Unter anderem galten Menschen afrikanischer, indischer, arabischer, chinesischer und japanischer Herkunft als „farbig“. Die Bezeichnung von Menschen als „farbig“ bedeutet gleichzeitig, dass **weiß** als Normalzustand aufgefasst wird. Siehe **People of Color**.

„Gemeinschaftsfremde“/ „gemeinschaftsfremd“

Mit diesem Begriff wurden Personen bezeichnet, die aus **rassistischen**, sozialen oder politischen Gründen aus der nationalsozialistischen **„Volksgemeinschaft“** ausgegrenzt wurden. Siehe **„Volksgemeinschaft“**.

■ Jüdinnen und Juden/jüdisch

Während in der Selbstbezeichnung von Jüdinnen und Juden in der Regel die eigene Religionszugehörigkeit zum Judentum eine wesentliche Rolle spielt, verstehen **antisemitische** Fremdzuschreibungen Jüdinnen und Juden als klar abgrenzbare Gruppe, die mit dem Abstammungsprinzip begründet wird. Die Nationalsozialist*innen legten in den **„Nürnberger Rassengesetzen“** von 1935 fest, dass als „Jude“ galt, wer mindestens drei Großelternanteile jüdischen Glaubens hatte. Personen mit bis zu zwei Großelternanteilen jüdischen Glaubens galten als „jüdische **Mischlinge**“.

■ Kolonialrevisionismus/ kolonialrevisionistisch

Der Begriff bezeichnet deutsche Bestrebungen nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg, die an die Siegermächte abgetretenen deutschen Kolonien wiederzuerlangen. Die kolonialrevisionistische Propaganda wandte sich gegen den Vorwurf der Siegermächte, die Deutschen hätten sich – unter anderem durch Grausamkeiten gegenüber der Bevölkerungen in den Kolonien – als unfähig zum Kolonisieren erwiesen. Dieser Vorwurf wurde von kolonialrevisionistischer Seite als **„koloniale Schuldflüge“** bezeichnet. Um diesen Vorwurf zu entkräften, stellte die kolonialrevisionistische Propaganda vor allem die vermeintliche „Treue“ der afrikanischen Kolonialsoldaten (**Askari**) im Ersten Weltkrieg heraus. Siehe auch **„treuer Askari“**.

■ Kolonialismus/kolonial

Unter Kolonialismus wird die Herrschaft einer ursprünglich ortsfremden (kolonisierenden) über eine ortsansässige (kolonisierte) Gruppe verstanden. Gerechtfertigt wird dieses Herrschaftsverhältnis mit **rassistischen** Begründungen, wie beispielsweise, die ortsansässigen Bevölkerungen seien „minderwertig“, weniger entwickelt und nicht zum

Bewirtschaften des Landes fähig. Als europäischer Kolonialismus wird die 500 Jahre umfassende Epoche bezeichnet, die Ende des 15. Jahrhunderts mit der Eroberung der Amerikas begann und mit der Dekolonisation im 20. Jahrhundert ein vorläufiges Ende fand. Aufgrund der langen Dauer dieser Periode und der vielen darunter zusammengefassten Länder und Regionen unterscheiden sich Motive und Arten kolonialer Herrschaft stark voneinander. Koloniale Strukturen und kolonialrassistisches Denken wirken in verschiedenem Maße bis heute fort, selbst wenn die formale Kolonialzeit beendet ist. Siehe **Postkolonial**.

■ „Kulturnation“/„Kulturvolk“

Siehe **„Naturvolk“**.

■ Mandatsmacht/Mandatsgebiet/ Mandat/Mandats Herrschaft

Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg musste Deutschland seine Kolonien an den Völkerbund abtreten. Dieser übertrug die Verantwortung – das Mandat – für die Verwaltung der Gebiete an verschiedene Siegermächte, darunter Großbritannien und Frankreich. Diese wurden als Mandatsmächte bezeichnet, die ehemaligen deutschen Kolonien als Mandatsgebiete.

■ „Mischehen“

Siehe **„Rassenmischehen“**.

■ „Mischling“/„Mischlingskind“

Der Begriff „Mischling“ entstand im 17. Jahrhundert im Zuge der europäischen Kolonisierung außereuropäischer Regionen. Er wurde in Deutschland bis nach dem Zweiten Weltkrieg verwendet und bezog sich i.d.R. auf Personen mit einem europäischen und einem außereuropäischen Elternteil (vgl. **„jüdische Mischlinge“**).

GLOSSAR

Sowohl in einigen deutschen Kolonien als auch im Nationalsozialismus drohte diesem Personenkreis aufgrund **rassistischer** Verordnungen bzw. der „**Nürnberger Rassengesetze**“ der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Im Nationalsozialismus wurden über 400 Kinder deutscher Frauen und französischer Kolonialsoldaten als „Mischlinge“ erfasst und zwangssterilisiert. Da erst die Vorstellung von einer „reinen **Rasse**“ dem Wort eine Bedeutung gibt, ist der Begriff **rassistisch** und wird daher heute nicht mehr verwendet.

„Naturvolk“

Als „Naturvölker“ bezeichneten Europäer*innen seit dem 18. Jahrhundert Bevölkerungen meist außereuropäischer Regionen, die sie als naturverbunden, unzivilisiert sowie kultur- und geschichtslos ansahen. Demgegenüber verstanden sich die Europäer*innen selbst als Angehörige eines „**Kulturvolkes**“ bzw. einer „**Kulturnation**“. Der Gegenüberstellung lagen Vorstellungen von „fortschrittlichen“ Gesellschaften zugrunde, die „rückständigen“ Gesellschaften überlegen seien. Diese Rangordnung diente dazu, die Kolonisierung außereuropäischer Regionen zu rechtfertigen.

„Neger“

„Neger“ als Bezeichnung für Menschen afrikanischer Herkunft bzw. dunkler Hautfarbe wurde mit dem Aufkommen des europäischen **Rassismus** in die deutsche Sprache übernommen. Dieser teilte Menschen aufgrund ihrer Herkunft und ihrer äußeren Erscheinung in verschiedene „**Rassen**“ ein. Menschen, die als **weiß** galten, wurde dabei ein höherer Wert zugemessen als solchen, die als „**farbig**“ galten. Auf der untersten Stufe dieser **rassistischen** Ordnung wurden die als „Neger“ bezeichneten Menschen afrikanischer Herkunft eingeordnet. Weil der Begriff **rassistisch** ist, ist er heute durch die Bezeichnung „**Schwarz**“ abgelöst worden.

„Nichtarier“/„nichtarisch“

Den Begriff „nichtarisch“ diente im Nationalsozialismus zur Bezeichnung von Personen, die gemäß den „**Rassengesetzen**“ als „**artfremd**“ galten. Siehe auch „**Arier**“/„**arisch**“/„**Arisierung**“/„**Ariernachweis**“.

„Nürnberger Rassengesetze“

Siehe „**Rassengesetze**“.

People of Color

People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die **Rassismen** ausgesetzt sind, weil sie nicht als **weiß** gelten. Als People of Color bezeichneten sich in den 1960er-Jahren **Schwarze**, indische und andere nicht als **weiß** geltende Südafrikaner*innen im Kampf gegen das **rassistische** Apartheidregime. In den frühen 1980er-Jahren setzte sich der Begriff in den USA und Großbritannien durch, seit Mitte der 1990er-Jahre wird er auch in Deutschland verwendet.

Postkolonial

Rassistische Denkweisen, die im Zusammenhang mit dem europäischen **Kolonialismus** entstanden, wirken im **Rassismus** gegen **People of Color** bis in die Gegenwart hinein fort. Auch herrscht bis heute ein eurozentrisches Weltbild vor, in dem das **koloniale** Selbstverständnis der Europäer*innen fortwirkt. In diesem Sinne bedeutet postkolonial nicht einfach „nach dem (europäischen) Kolonialismus“. Vielmehr wirkt kolonialrassistisches Denken auf heutige politische Machtverhältnisse, gesellschaftliche Ordnungen und die ungleiche Verteilung von Reichtum ein. Postkoloniale Sichtweisen spüren diesen Nachwirkungen nach und brechen solche Sichtweisen durch Perspektivwechsel auf.

„Rasse“/„rassisch“

Im europäischen **Rassismus** des 19. Jahrhunderts wurde die Menschheit in verschiedene „Rassen“ eingeteilt. Verbunden war dies mit der Überzeugung, die „**weiße** Rasse“ – gemeint waren Europäer*innen und ihre Nachfahren – sei den „**farbigen** Rassen“ überlegen. Mit dieser Behauptung rechtfertigten Europäer*innen die Kolonialherrschaft über außereuropäische Regionen sowie die Versklavung insbesondere **Schwarzer** Menschen aus afrikanischen Regionen. Galten wissenschaftliche Theorien im **Kolonialismus** und Nationalsozialismus als Grundlage des Rassismus, ist heute die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ wissenschaftlich widerlegt. Da der Begriff **rassistisch** ist, wird er nur in Anführungszeichen verwendet.

„Rassengesetze“

„Rassengesetze“ dienen einer herrschenden Gruppe von Menschen dazu, ihren **Rassismus** gegenüber anderen Gruppen auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Ein bekanntes Beispiel sind die „**Nürnberger Rassengesetze**“ vom September 1935. Mit ihnen erklärte das NS-Regime Menschen mit drei **jüdischen** Großelternanteilen zu **Juden** und Personen mit bis zu zwei Großelternanteilen jüdischen Glaubens zu „jüdischen **Mischlingen**“. Diese Personengruppen waren als Bürger*innen zweiter Klasse massiver Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Die „**Nürnberger Rassengesetze**“ wurden in Teilen auch auf **Sinti und Roma** sowie auf **People of Color** angewandt.

„Rassenmischehen“

Als „Rassenmischehen“ oder „Mischehen“ wurden im deutschen Kolonialismus eheliche Verbindungen zwischen Deutschen und Angehörigen der kolonisierten Bevölkerung (in der Regel zwischen deutschen Männern

und Frauen aus den Kolonien) bezeichnet. In mehreren deutschen Kolonien wurden solche Ehen Anfang des 20. Jahrhunderts verboten. In „Deutsch-Südwestafrika“ (heute Namibia) wurden sie sogar rückwirkend für ungültig erklärt, woraufhin die Ehefrauen und Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft verloren und zu „**Eingeborenen**“ erklärt wurden. Ehen zwischen deutschen Frauen und Männern aus den Kolonialgebieten kamen in den Kolonien aus **rassistischen** Gründen faktisch nicht vor.

„Rassenpolitik“/„rassenpolitisch“

Der Begriff bezeichnet die politische Umsetzung **rassistischer** Ideologien. Diese kann neben juristischen auch polizeiliche und weitere staatliche Maßnahmen umfassen.

Rassismus/Rassismen/rassistisch

Rassismus als eine Form der Diskriminierung beruht auf der Vorstellung, dass es verschiedene Gruppen von Menschen gibt, die unterschiedlich viel wert sind. Je nachdem, ob die Gruppenzugehörigkeit auf körperliche oder kulturelle Eigenschaften zurückgeführt wird, spricht man von biologistischem oder kulturellem Rassismus. Rassismus ist eng verbunden mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen. So kann er dazu dienen, den Herrschaftsanspruch einer Gruppe von Menschen über andere zu rechtfertigen, wie zum Beispiel im **Kolonialismus**. Je nach historischem Kontext gibt es große Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Rassismus, so dass man auch von Rassismen im Plural sprechen kann.

Roma und Sinti

Siehe **Sinti und Roma**.

GLOSSAR

Schwarz

„Schwarz“ ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die afrikanischer Herkunft sind bzw. afrikanische Vorfahr*innen haben. Der Begriff bezieht sich auf das englische Wort „Black“ und dessen Bedeutung, wie sie die afroamerikanische Bürgerrechts- und Black-Power-Bewegung der 1960er- und 1970er-Jahre in den USA prägte. Wie „Black“ wird auch „Schwarz“ oft groß geschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um einen politischen Begriff und nicht um die Beschreibung einer Hautfarbe handelt. Damit verweist der Begriff auf die geteilten Erfahrungen von gesellschaftlicher Diskriminierung und den antirassistischen Widerstand Schwarzer Menschen in Gesellschaften, die von anti-Schwarzem **Rassismus** geprägt sind.

„Schwarze Schmach“

Unter dem Kampfbegriff „Schwarze Schmach“ hetzte eine von staatlicher Seite ins Leben gerufene und von breiten gesellschaftlichen Schichten getragene deutsche Propaganda-Kampagne nach dem Ersten Weltkrieg gegen die Stationierung von Kolonialsoldaten der Siegermächte im besetzten Rheinland. Die Propaganda unterstellte diesen Soldaten, massenhaft deutsche Frauen zu vergewaltigen und dabei **„Mischlinge“** zu zeugen. Diese Vorwürfe ließen sich nicht belegen, aber die **rassistischen** und sexistischen Bilder der „Schwarze Schmach“-Kampagne wirkten bis in die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus fort.

Sinti und Roma

Sinti und Roma ist die Eigenbezeichnung der im **Antiziganismus** als **„Zigeuner“** diskriminierten und verfolgten Bevölkerungsgruppen. Als Sinti bezeichnet werden die in Mitteleuropa seit dem ausgehenden Mittelalter beheimateten Angehörigen der Minderheit, als Roma jene

ost- bzw. südosteuropäischer Herkunft. Die nationalen Sinti- und Roma-Gemeinschaften sind durch die Geschichte und Kultur ihrer jeweiligen Heimatländer stark geprägt. Außerhalb des deutschen Sprachkreises wird „Roma“ oder „Rom“ (das bedeutet „Mensch“) auch als Sammelbegriff für die gesamte Minderheit verwendet. In Deutschland bilden Sinti die größte Gruppe, daher wird hier die Bezeichnung „Sinti und Roma“ bevorzugt.

„Slawen“/„slawisch“

Rassistische Bezeichnung für Menschen osteuropäischer Herkunft, die als Angehörige einer „slawischen **Rasse**“ angesehen werden. Siehe **Antislawismus**.

„treuer Askari“

Als Deutschland nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg seine Kolonien abtreten musste, bedienten sich **kolonialrevisionistische** Kreise der Figur des „treuen Askari“ für ihre politischen Ziele. Sie behaupteten, dass die **Askari** genannten afrikanischen Kolonialsoldaten in „Deutsch-Ostafrika“ (heute Ruanda, Burundi und Tansania ohne Sansibar) im Ersten Weltkrieg „treu bis in den Tod“ auf deutscher Seite gekämpft hätten. Damit wollten sie den Vorwurf der Siegermächte entkräften, die Deutschen hätten sich durch Grausamkeiten gegenüber den Bevölkerungen in ihren Kolonien als unfähig zum Kolonisieren erwiesen. Tatsächlich hatten die Kolonialtruppen in „Deutsch-Ostafrika“ bis über den Waffenstillstand hinaus gegen die Briten gekämpft. Dass im Kriegsverlauf eine wachsende Zahl afrikanischer Soldaten und Träger Fahnenflucht begangen hatte, verschwieg die propagandistische Erzählung.

Verflechtungen/ Verflechtungsgeschichte

Verflechtungsgeschichtliche Ansätze betrachten Geschichte als Prozess, in dem Strukturen und Ereignisse in unterschiedlichen Regionen der Welt – wie Europa und außereuropäische Regionen, z.B. Kolonien europäischer Großmächte in Afrika und Asien – in einer engen, wechselseitigen Beziehung stehen. So hatte der europäische **Kolonialismus** aus einer verflechtungsgeschichtlichen Sicht nicht nur Auswirkungen auf die außereuropäischen Regionen, die durch europäische Großmächte kolonisiert wurden, sondern er wirkte sich umgekehrt auch nachhaltig auf die europäischen Gesellschaften selbst aus.

„Völkerschauen“

„Völkerschauen“ waren Veranstaltungen, in denen Menschen meist außereuropäischer Herkunft in „**exotischer**“ Aufmachung vor einem europäischen Publikum als Angehörige von „**Naturvölkern**“ zur Schau gestellt wurden. In Deutschland waren solche Schauen von Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er-Jahre weit verbreitet, vereinzelt gibt es aber auch heute noch Veranstaltungen, die den „Völkerschauen“ ähnlich sind.

„Volksgemeinschaft“

Die Idee der „Volksgemeinschaft“ diente den Nationalsozialist*innen dazu, die deutsche Gesellschaft in eine Gesinnungsgemeinschaft umzuwandeln. Um Teil der „Volksgemeinschaft“ zu sein, war die Zugehörigkeit zur „**arischen Rasse**“ eine notwendige Bedingung. Es galten jedoch nur solche „**arischen**“ Personen als „**Volksgenossen**“, die sich der NS-Ideologie nicht widersetzten. Andere – politische Gegner*innen, aber auch Menschen mit Behinderungen und solche, deren Lebensweise vom nationalsozialistischen Ideal abwichen – wurden als „**Gemeinschaftsfremde**“ ausgegrenzt.

„Volksgenossen“

Angehörige der nationalsozialistischen „**Volksgemeinschaft**“. Siehe auch „**Volksgemeinschaft**“.

weiß

Aus einer machtkritischen Sicht bezieht sich dieser Begriff weniger auf die helle Hautfarbe von Menschen europäischer Herkunft oder mit europäischen Vorfahr*innen, sondern vielmehr auf ihre darin begründete gesellschaftliche Vormachtstellung. Diese ist darauf zurückzuführen, dass die Machtverhältnisse in weiten Teilen der Welt durch den europäischen **Kolonialismus** und damit zusammenhängende **Rassismen** gegen Menschen geprägt sind, die als „**farbig**“ gelten. Damit gehen soziale Privilegien einher, die von weißen Menschen oft als selbstverständlich empfunden oder gar nicht erst wahrgenommen werden. So gilt Weißsein als Norm und wird deshalb oft nicht benannt.

„Zigeuner“

Meist abwertende Bezeichnung für **Sinti und Roma**. Siehe **Sinti und Roma**.